

## 1000 BRÜSSEL

Koningsstraat 47 - Rue Royale 47 Tel. 02/500.21.11



l/Schreiben vom KHL:7.7:9458

I/Ref.

U/Ref. 27.149/I/PD Beilagen

Sehr geehrter Herr Minister,

durch Schreiben vom 28. Juli 1995 haben Sie die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) darüber befragt, ob Frau Inhaberin einer vorläufigen Bescheinigung eines "diplôme en langue allemande, niveau secondaire supérieur (CTSS)" noch vor dem Ständigen Anwerbungssekretariat die Prüfung über die Kenntnis der deutschen Sprache im Sinne von Artikel 7 des KE Nr. IX vom 30. November 1966 ablegen muß, um in die Stufe 2 bei der Gemeinde Kelmis angestellt zu werden.

In ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 7. September 1995 hat die SKSK Ihre Anfrage untersucht und hat folgendes Gutachten abgegeben:

Laut Artikel 15 §1 der durch KE vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KSG) darf in einer im Gebiet deutscher Sprache befindlichen, lokalen Dienststelle niemand für ein Amt oder eine Stelle ernannt oder befördert werden, wenn er die Sprache des Gebietes nicht kennt. Diese Kenntnis steht fest, wenn aus den verlangten Diplomen oder Abschlußzeugnissen hervorgeht, daß der Betreffende in der deutschen Sprache am Unterricht teilgenommen hat. In Ermangelung eines solchen Diploms muß die Kenntnis der deutschen Sprache vorab durch eine Prüfung nachgewiesen werden.

Aus den durch Frau Direktorin des "Institut d'Enseignement de Promotion sociale de la Communauté française" in Verviers und Ausstellerin der besagten Bescheinigung, mitgeteilten Auskünften geht jedoch hervor, daß die betreffende Dame in französischer Sprache studiert hat und daß die Bescheinigung Deutschkurse der Ebene der höheren Sekundarstufe betrifft, die Frau ihrem Institut besucht hat (480 St.).

Aus all dem ergibt sich, daß die Gemeinde Kelmis Frau Patricia MAUHIN nicht einstellen darf, bevor die Dame beim SAS die gemäß Artikel 7 des oben erwähnten königlichen Erlasses durchgeführte Prüfung über die Kenntnis der deutschen Sprache i.S.v. Artikel 15 §1 KSG bestanden hat.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Der Vorsitzende,